

Protokoll der Außerordentlichen Generalversammlung am 2019-05-22

Außerordentliche Generalversammlung WPIA am 22. Mai 2019 20:00 CEST (18:00 UTC) auf mumble

Inhaltsverzeichnis

1. Tagesordnung.....	3
2. Verlauf der Generalversammlung.....	4
2.1. Eröffnung und Begrüßung.....	4
2.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung.....	4
2.3. Beschluss über die Satzungsänderung: Allgemeine Änderungen.....	4
2.4. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Grundsatzbestimmungen...	5
2.5. Beschluss über die Satzungsänderung: Vereinszweck.....	5
2.6. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
2.7. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Rechte der Mitglieder.....	7
2.8. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Ordentliche Generalversammlung.....	8
2.9. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Außerordentliche Generalversammlung.....	8
2.10. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Aufgaben des Vorstandes.	9
2.11. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Vertretungsbefugnisse.....	10
2.12. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderungen Abschlussprüfer.....	10
2.13. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Schiedsgericht.....	11
2.14. Beschluss über die Satzungsänderung: Neuaufnahme Datenschutz.....	12
2.15. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung des Begriffs „Schiedsverfahrensordnung“.....	12
2.16. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung des Anwendungsbereichs.....	13
2.17. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung der Sprachen	14
2.18. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung der Kompetenz des Schiedsgerichts.....	14
2.19. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung des Begriffs „Schiedsverfahrensordnung“.....	15
2.20. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Anwendungsbereich.....	15
2.21. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Sprachen.....	16
2.22. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung	

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters.....	17
2.23. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung der Kompetenz des Schiedsgerichts.....	17
2.24. Bericht über die Finanzen.....	18
2.25. Aussprache über ein geplante Änderung der Satzung zum Thema Sektenausschlussklausel.....	18
2.26. Ende der Sitzung.....	19

1. Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
3. Beschluss über die Satzungsänderung: Allgemeine Änderungen
4. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Grundsatzbestimmungen
5. Beschluss über die Satzungsänderung: Vereinszweck
6. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Beendigung der Mitgliedschaft
7. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Rechte der Mitglieder
8. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Ordentliche Generalversammlung
9. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Außerordentliche Generalversammlung
10. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Aufgaben des Vorstandes
11. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Vertretungsbefugnisse
12. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderungen Abschlussprüfer
13. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Schiedsgericht
14. Beschluss über die Satzungsänderung: Neuaufnahme Datenschutz
15. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung Begriff „Schiedsverfahrensordnung“
16. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung Anwendungsbereich
17. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung Sprachen
18. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung Kompetenz des Schiedsgerichts
19. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Begriff „Schiedsverfahrensordnung“
20. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Anwendungsbereich
21. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Sprachen
22. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Bestellung eines Ersatzschiedsrichters
23. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Kompetenz des Schiedsgerichts
24. Bericht über die Finanzen
25. Aussprache über ein geplante Änderung der Satzung zum Thema Sektenausschlussklausel (kein Beschluss)
26. Ende der Sitzung

2. Verlauf der Generalversammlung

2.1. Eröffnung und Begrüßung

Eröffnung der Versammlung um 20:15

2.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung

Nach Satzung müssen Bevollmächtigungen zur Übertragung der Stimme (Proxies) zwei Tage vor der Sitzung eingegangen sein. Zwei Mitglieder haben ihre Bevollmächtigung zu spät versandt und konnten damit nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung wurde fristgerecht am 22.04.2019 versandt, es gab keine Einwände.

Die Tagesordnung ist von der GV angenommen worden.

Zu Beginn der Versammlung waren zehn Mitglieder der WPIA und ein Delegierter der WPIA Cooperative eG anwesend sowie vier gültige Bevollmächtigungen vergeben. Damit konnten anfangs 15 Stimmen abgegeben werden.

2.3. Beschluss über die Satzungsänderung: Allgemeine Änderungen

Anlage 1 Top 1 der Einladung

Anmerkung: Dient zur Information; kein förmlicher Beschluss notwendig, dennoch wurde abgestimmt.

Änderung im redaktionellen Teil der Satzung

Bisher:

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird, umfasst diese gleichermaßen die weibliche und die männliche Form. Die gewählte Formulierung dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

Neu:

Soweit in dieser Satzung für Personen die männliche Sprachform verwendet wird, dient dieses lediglich der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die beschließende Generalversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position von Personen jedweden Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

Versionsnummer

Die Versionsnummer der Satzung wird auf Version 1.5 angehoben.

Gliederung

Zur besseren Lesbarkeit und Gliederung der Satzung und Ordnungen sowie anderer Dokumente wird vorgeschlagen die Gliederung und Nummerierung von Satzung, Ordnungen usw. generell wie nachstehend zu ändern.

Gliederung und Nummerierung von Satzung und Ordnungen

§ 1 Erste Ebene

(1) Zweite Ebene

a) dritte Ebene

i. vierte Ebene

● fünfte Ebene

- weitere Ebenen

Abstimmung 20:31: 15 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.4. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Grundsatzbestimmungen

Anlage 1 Top 2 der Einladung,

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen.

Bisher:

(16) Der Verein gilt unabhängig seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 VerG.

Neu:

(16) Der Verein gilt unabhängig seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben als großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 1 VerG.

Abstimmung 20:33: 15 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

Dies betrifft den Umfang der Buchhaltungspflichten. WPIA gilt zwar als großer Verein, es muss jedoch keine Bilanz erstellt werden.

2.5. Beschluss über die Satzungsänderung: Vereinszweck

Anlage 1 Top 3 der Einladung

Es ist eine rein textliche Umformatierung des Abschnitts im § 4 ohne inhaltliche Änderung. Damit ist an sich kein förmlicher Beschluss notwendig. Es wurde dennoch abgestimmt.

Abstimmung 20:36: 15 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.6. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Beendigung der Mitgliedschaft

Anlage 1 Top 4 der Einladung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Bisher:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Ausschluss.

(2) Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.

(3) Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Neu:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung;
4. durch Ausschluss.

(2) Geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fallen hierbei dem Verein zu.

(3) Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgeblich.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

1. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich.
2. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
3. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

(5) - (9) Da Absatz 4 eingefügt wurde, werden alle weiteren Punkte um eins nach hinten verschoben.

Zwischenbemerkung

Ein weiteres Mitglied nimmt ab 20:41 an der Versammlung teil. Damit können ab jetzt 16 Stimmen abgegeben werden.

Abstimmung 20:43: 16 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.7. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Rechte der Mitglieder

Anlage 1 Top 5 der Einladung

§ 10 Rechte der Mitglieder

Bisher:

(2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Neu:

(2) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, deren Beitragskonto am Tag vor der Generalversammlung ausgeglichen ist.

Abstimmung 20:46: 16 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.8. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Ordentliche Generalversammlung

Anlage 1 Top 6 der Einladung

§ 16 Ordentliche Generalversammlung

Bisher:

(5) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet

Neu:

(5) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die ordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.

Abstimmung 20:50: 16 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.9. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Außerordentliche Generalversammlung

Anlage 1 Top 7 der Einladung

§ 17 Außerordentliche Generalversammlung

Bisher:

(3) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die außerordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet.

Neu:

(3) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse aus. Außerdem ist die Einberufung in der für den Verein festgelegten Art und Weise (§ 33) bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag, an welchem die außerordentliche Generalversammlung stattfindet, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Zustellmängel bei der Verständigung haben keine Wirkung auf die

Gültigkeit der Generalversammlung, sofern die Bekanntmachung gemäß § 33 auf der Internetseite des Vereins rechtzeitig erfolgte.

Zwischenbemerkung

Der Kassierer Stefan hat wegen technischer Schwierigkeiten ab 20:51 die Versammlung verlassen. Damit können ab jetzt 15 Stimmen abgegeben werden.

Ein weiteres Mitglied nimmt ab 20:53 an der Versammlung teil. Damit können ab jetzt 16 Stimmen abgegeben werden.

Abstimmung 21:00: 16 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.10. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung der Aufgaben des Vorstandes

Anlage 1 Top 8 der Einladung

§ 21 Aufgaben des Vorstands

Bisher:

(3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[...]

2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

[...]

7. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;

Neu:

(3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

[...]

2. Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

[...]

7. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

Zwischenbemerkung

Ein weiterer Delegierter der WPIA Cooperative eG nimmt ab 21:03 an der Versammlung teil. Damit können ab jetzt 17 Stimmen abgegeben werden.

Abstimmung 21:05: 16 Ja, 0 nein, 1 Enthaltung => angenommen

2.11. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Vertretungsbefugnisse

Anlage 1 Top 9 der Einladung

§ 23 Vertretungsbefugnisse

Bisher:

- (1) Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Gegenüber Geldinstituten ist Kollektivzeichnung nach dem Vieraugenprinzip vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Neu:

- (1) Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Gegenüber Geldinstituten ist Kollektivzeichnung nach dem Vieraugenprinzip vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt.

Der Anlass dazu war: Trotz Postvollmacht wurde ein Brief vom Finanzamt nicht an ein Vorstandsmitglied übergeben, da nach alter Satzung dafür zwei Vertretungsberechtigte erforderlich waren.

Abstimmung 21:08: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.12. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderungen Abschlussprüfer

Anlage 1 Top 10 der Einladung

§ 39 Abschlussprüfer

Bisher:

- (3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, sowie die Erstellung eines Prüfberichtes gem. § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

Neu:

- (3) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel, die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschlusses und Lageberichts, sowie die Erstellung eines Prüfberichtes gem. § 21 Abs. 2 bis 5 VerG für jedes Rechnungsjahr.

Abstimmung 21:10: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen.

Dies betrifft den Umfang der Buchhaltungspflichten. Es muss keine Bilanz erstellt werden.

2.13. Beschluss über die Satzungsänderung: Änderung Schiedsgericht

Anlage 1 Top 11 der Einladung

§ 28 Schiedsgericht

Bisher:

(3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Regelungen des Modellgesetzes, die Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht und das Recht der Europäischen Union.

Neu:

(1) Alle in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten

1. zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander,
2. zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein,
3. zwischen Anwendern oder Unterstützern des Vereins und dem Verein

entscheidet, sofern die Bemühungen zur Streitschlichtung zu keinem Erfolg führen, ausschließlich ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO. Der ordentliche Rechtsweg ist somit gemäß § 8 VerG ausgeschlossen.

(2) Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind von der Regelung nach Abs. (1) ausgenommen. Die Satzung, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind nicht schiedsfähig und unterliegen ausnahmslos der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(3) Für das Schiedsgericht gelten als Grundlage jeder Entscheidung: die Satzung, Policies und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Schiedsverfahrensordnung, sowie die Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), österreichisches Recht und das Recht der Europäischen Union.

(4) Der genaue Ablauf und die Ausgestaltung ist in einer von der Generalversammlung zu beschließenden gesonderten Schiedsverfahrensordnung zu regeln.

1. Die Generalversammlung beschließt die Schiedsverfahrensordnung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse, mit welcher die Schiedsverfahrensordnung geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Regeln der Schiedsverfahrensordnung dürfen den Regeln von UNCITRAL, festgelegt in „UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985“ in der jeweils aktuellen Fassung, nicht zuwider laufen.

(6) Die Schiedsverfahrensordnung hat jedenfalls zwingend die in Anhang 1 aufgeführten Musterklauseln zu enthalten.

Abstimmung 21:15: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.14. Beschluss über die Satzungsänderung: Neuaufnahme Datenschutz

Anlage 1 Top 12 der Einladung

§ 37 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern und zu verwenden.

(2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts- / Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, sofern dies für die Teilnahmen an Veranstaltungen erforderlich ist, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.

(3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art. 13 DSGVO übergeben.

Abstimmung 21:23: 16 Ja, 0 nein, 1 Enthaltung => angenommen

2.15. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung des Begriffs „Schiedsverfahrensordnung“

Anlage 1 Top 13 der Einladung

Allgemeines

Generell soll in allen Dokumenten der Begriff Schiedsordnung durch den korrekten Begriff „Schiedsverfahrensordnung“ ersetzt werden.

Abstimmung 21:26: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.16. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung des Anwendungsbereichs

Anlage 1 Top 14 der Einladung

§ 1 Anwendungsbereich

Bisher:

Diese Schiedsordnung ist für alle schiedsrichterlichen Verfahren im Verein anzuwenden. Alle Streitfälle, die zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander, zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein selbst sowie zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsordnung behandelt

Neu:

Diese Schiedsverfahrensordnung ist für alle schiedsgerichtlichen Verfahren im Umfeld des Vereins anzuwenden.

Alle Streitfälle, die insbesondere

- a) zwischen Mitgliedern, Mitarbeitern, und Beitragenden des Vereins untereinander,
- b) zwischen Mitgliedern, Mitarbeitern, und Beitragenden des Vereins und dem Verein selbst,
- c) zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein,
- d) im Fellowship,
- e) sowie im Zusammenhang mit direkten Partner- und Mitgliedsorganisationen

entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsverfahrensordnung behandelt.

Erläuterungen durch Jürgen Bruckner: am Beispiel e) ... zusätzlicher Vertrag:
Memorandum of Understanding

Abstimmung 21:29: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.17. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung der Sprachen

Anlage 1 Top 15 der Einladung

Bisher:

§ 3 Internationalität und generelle Prinzipien

(1) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(2) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen

Neu:

§ 3 Internationalität, Sprachen und generelle Prinzipien

(1) Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen für Beschlüsse und Protokolle sind Deutsch oder Englisch, für das übrige Verfahren können die Parteien gemeinsam mit dem Schiedsgericht eine andere Sprache vereinbaren.

(2) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsverfahrensordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(3) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsverfahrensordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsverfahrensordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

Abstimmung 21:32: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.18. Beschluss über die Änderung am Anhang 1 der Satzung: Änderung der Kompetenz des Schiedsgerichts

Anlage 1 Top 16 der Einladung

§ 10 Die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Entscheidungsgrundlagen

Bisher:

(1) Das „Arbitral Tribunal“ entscheidet auf Grundlage

1. der Policies und Ordnungen des Vereins;
2. der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
3. der Regelungen des Modellgesetzes und der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
4. und österreichischem Recht.

(2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Abs. (1) zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 3 zu übermitteln.

Neu:

(1) Das Arbitral Tribunal entscheidet auf Grundlage

- a) der Satzung;
- b) der Policies und Ordnungen des Vereins;
- c) der Beschlüsse der Vereinsorgane;
- d) der Schiedsverfahrensordnung;
- e) der Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
- f) österreichischen Rechts;
- g) des Rechts der Europäischen Union.

(2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Abs. (1) zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. (2) Lit. c zu übermitteln.

Erklärung in der Sitzung: In der Schiedsverfahrensordnung ist „Arbitral Tribunal“ in Paragraph 2 Abs. 1 c als maßgeblicher Begriff definiert.

Einwurf: Begriffe wie „Basis auf Menschenrechte“ ... sind indirekt via 1a enthalten

Abstimmung 21:38: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.19. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung des Begriffs „Schiedsverfahrensordnung“

Anlage 1 Top 17 der Einladung

Allgemeines

Generell soll in allen Dokumenten der Begriff Schiedsordnung durch den korrekten Begriff „Schiedsverfahrensordnung“ ersetzt werden.

Abstimmung 21:39: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.20. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Anwendungsbereich

Anlage 1 Top 18 der Einladung

§ 1 Anwendungsbereich

Bisher:

Diese Schiedsordnung ist für alle schiedsrichterlichen Verfahren im Verein anzuwenden. Alle Streitfälle, die zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander, zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein selbst sowie zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsordnung behandelt.

Neu:

Diese Schiedsverfahrensordnung ist für alle schiedsgerichtlichen Verfahren im Umfeld des Vereins anzuwenden. Alle Streitfälle, die insbesondere

- a) zwischen Mitgliedern, Mitarbeitern, und Beitragenden des Vereins untereinander,
- b) zwischen Mitgliedern, Mitarbeitern, und Beitragenden des Vereins und dem Verein selbst,
- c) zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein,
- d) im Fellowship,
- e) sowie im Zusammenhang mit direkten Partner- und Mitgliedsorganisationen

entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsverfahrensordnung behandelt.

Abstimmung 21:41: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.21. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Sprachen

Anlage 1 Top 19 der Einladung

Bisher:

§ 3 Internationalität und generelle Prinzipien

(1) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(2) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

Neu:

§ 3 Internationalität, Sprachen und generelle Prinzipien

(3) Die im Schiedsverfahren zu verwendenden Sprachen für Beschlüsse und Protokolle sind Deutsch oder Englisch, für das übrige Verfahren können die Parteien gemeinsam mit dem Schiedsgericht eine andere Sprache vereinbaren.

(4) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsverfahrensordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.

(5) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsverfahrensordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsverfahrensordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

Abstimmung 21:43: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.22. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

Anlage 1 Top 20 der Einladung

Lediglich formale Korrektur: Das fehlende Wörtchen „kann“ wird ergänzt:

§ 12 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Das Schiedsgericht kann die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

Abstimmung 21:45: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

2.23. Beschluss über die Änderung der Schiedsverfahrensordnung: Änderung der Kompetenz des Schiedsgerichts

Anlage 1 Top 21 der Einladung

§ 13 Die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Entscheidungsgrundlagen

Bisher:

- (1) Das „Arbitral Tribunal“ entscheidet auf Grundlage
1. der Policies und Ordnungen des Vereins;
 2. der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 3. der Regelungen des Modellgesetzes und der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
 4. und österreichischem Recht.

(2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Absatz 1 zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 zu übermitteln.

Neu:

- (1) Das Arbitral Tribunal entscheidet auf Grundlage
- a) der Satzung;
 - b) der Policies und Ordnungen des Vereins;
 - c) der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - d) der Schiedsverfahrensordnung;
 - e) der Regelungen des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
 - f) österreichischen Rechts;
 - g) des Rechts der Europäischen Union.

(2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Abs. (1) zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2 Abs. (2) Lit. c zu übermitteln.

Abstimmung 21:46: 17 Ja, 0 nein, 0 Enthaltung => angenommen

Anmerkung: die Version wird auf 1.3 angehoben (redaktionelle Änderung)

2.24. Bericht über die Finanzen

Da Stefan mit Internet-Anbindung Probleme hatte und die Sitzung verlassen musste, hat Marcus einen Kurzbericht abgegeben:

Der Jahresabschlussbericht 2018 liegt als Erstentwurf beim Kassenprüfer. Die Übersicht über die Finanzen wird mit der nächsten Rundmail verteilt.

2.25. Aussprache über ein geplante Änderung der Satzung zum Thema Sektenausschlussklausel

Anlage 2 der Einladung

Hier war keine Abstimmung vorgesehen sondern nur eine Aussprache zur Meinungsfindung. Darüber wird voraussichtlich in der nächsten Generalversammlung abgestimmt werden.

Änderung Grundsatzbestimmungen

Zur Klarstellung, das der Verein keine Einschränkung der Religions- und Parteifreiheit möchte, aber auch die Neutralität zu diesen Themen innerhalb des Vereins möchte, wird vorgeschlagen, die Satzung im Paragraphen 1 „Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen“ Absatz 10 zu ändern.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Grundsatzbestimmungen

Bisher:

(10) Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung.

Neu:

(10) Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung. Innerhalb des Vereins und aller Untergliederungen ist jede Art der parteipolitischen oder religiösen Betätigung den Mitgliedern ausnahmslos untersagt.

Wortmeldungen:

In Arbeitsverträgen ist es durchaus üblich, solch eine Klausel enthalten zu haben.

Beispiel: Unvereinbarkeitserklärung vom CCC:

<https://c3w.at/posts/2017/unvereinbarkeitserklaerung/>

Vorschlag: Unvereinbarkeitserklärung erstellen (ähnlich wie CCC) und in Satzung dann verlinken. Damit könnte man Unvereinbarkeitserklärung in den Rang einer Ordnung heben, damit ist keine direkte Satzungsänderung später mehr notwendig

Protokoll der Außerordentlichen Generalversammlung am 2019-05-22

Jürgen stellte als Beispiele „Mitsubishi Grundsätze / Gemeinwohlerklärung“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Mitsubishi#Mitsubishi-Grunds%C3%A4tze> und das „Rückenwind-Manifest“ <https://www.rueckenwind.coop/manifest/> sowie „Rückenwind-Manifest“ (Maimanifest) <https://www.rueckenwind.coop/manifestdok/> zur Diskussion, welche der Punkte wir uns zu Eigen machen können.

2.26. Ende der Sitzung

Die Versammlung wurde um 22:04 geschlossen

Werner Dworak

Protokollführer

Reinhard Mutz
Präsident

Marcus Mängel
Sekretär